



BILD-KUNST

GESCHÄFTSBERICHT 2019

I. Das Geschäftsjahr 2019 auf einen Blick

Das Geschäftsjahr 2019 weist mit einem Gesamtumsatz von TEUR 61.203 eine Steigerung um TEUR 4.856 gegenüber dem Vorjahr auf. Gleichzeitig sind die Gesamtkosten nur um TEUR 183 auf insgesamt TEUR 4.904 gestiegen. Im Geschäftsjahr 2019 wurden Ausschüttungen in Höhe von TEUR 57.346 durchgeführt. Zusammenfassend kann das Geschäftsjahr 2019 als ein gutes Jahr bezeichnet werden, dessen Ergebnis aufgrund von Sonderfällen oberhalb eines prognostizierten Durchschnittswerts von TEUR 45.000 – 50.000 liegt.

1. Gesamterträge

Im Geschäftsjahr 2019 erzielte die Bild-Kunst Gesamterträge von TEUR 61.203. Damit sind die Gesamterträge im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 4.856 gestiegen. Diese Steigerung ist erfreulich, folgende Effekte sind aber zu berücksichtigen:

Die Bild-Kunst erhielt im Jahr 2019 erstmals Zahlungen für Kopien, die mittels Brenner, Rohlingen und Festplatten gefertigt wurden, für die Nutzungsjahre ab 2008. Diese Nachzahlungen belaufen sich auf insgesamt TEUR 15.406, davon TEUR 6.276 für den Bereich Kunst/Bild und TEUR 9.130 für den Bereich Film. Dagegen ist bei den Zahlungen für PCs, Mobilfunk und Tablets ein Rückgang der Erlöse um insgesamt TEUR 9.644 zu verzeichnen, davon TEUR 6.867 im Bereich Kunst/Bild und TEUR 2.778 im Bereich Film.

Die Steigerung der Erträge gegenüber dem Vorjahr ist daher ausschließlich auf die Sonderzahlungen zurückzuführen.

In den anderen Wahrnehmungsbereichen haben sich die Erträge uneinheitlich, aber in erklärbaren Schwankungsbereichen entwickelt. Insgesamt kann das Geschäftsjahr 2019 mit Gesamterträgen von TEUR 61.203 immer noch als ein leicht überdurchschnittliches Geschäftsjahr bezeichnet werden.

2. Ausschüttungen

Im Geschäftsjahr wurden insgesamt TEUR 57.346 ausgeschüttet. Im Vorjahr 2018, in dem die Verleger- und Eigenillustratorenanteile rückabgewickelt wurden, betrug die Ausschüttungssumme einmalig TEUR 246.458. Trotz des zahlenmäßig deutlichen Rückgangs bewegen sich die Ausschüttungswerte im Vergleich zu typischen Jahren auf einem leicht erhöhten Niveau. Von den TEUR 57.346 konnten TEUR 8.804 für die primären Rechte Kunst, TEUR 27.171 an die Berechtigten Kunst/Bild und TEUR 19.109 an die Berechtigten Film ausgeschüttet werden. Darüber hinaus entfielen TEUR 2.262 auf die Stiftungen Sozial- und Kulturwerk, Publikationsförderung und kleinere sonstige Ausschüttungskorrekturen.

3. Wesentliche Ereignisse

Zum 1. Januar 2017 mussten verschiedene Vorschriften des am 31. Mai 2016 in Kraft getretenen VGG in die Statuten der VG Bild-Kunst umgesetzt sein. Stark auf die Vereinsfassung wirkt sich die neue gesetzliche Möglichkeit für die Mitglieder aus, ihre Stimmen für die Mitgliederversammlung elektronisch abzugeben. Die Bild-Kunst hat sich für die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe in Form einer vorgelagerten elektronischen Briefwahl entschieden. In der Folge mussten die Berufsgruppenversammlungen, in denen die Anträge für die Mitgliederversammlung beraten werden, zeitlich von der Mitgliederversammlung entkoppelt werden. Auch mussten die Arbeiten am Jahresabschluss zeitlich vorverlagert werden.

Der Verwaltungsrat der VG Bild-Kunst wurde auf der Mitgliederversammlung in Bonn am 27. Juli 2019 neu für drei Jahre gewählt. Die Vorsitzenden der Berufsgruppen übernehmen jeweils für ein Jahr den Vorsitz im Verwaltungsrat.

Mit einem Urteil vom 18. Januar 2017 hat der EuGH (Rechtssache C-37716 – SAWP) zu einem polnischen Verfahren festgestellt, dass die Übertragung und Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen bei der Privatkopie keine umsatzsteuerpflichtige Leistung darstellen. Mit Wirkung zum 1. 1. 2019 wurde § 3 Abs. 9 Satz 3 UStG daher aufgehoben. Die Verwertungsgesellschaften Gema, VG Wort und Bild-Kunst verhandeln mit dem Bundesfinanzministerium über mögliche Auswirkungen und Übergangsphasen. Die sich möglicherweise ergebenden Szenarien werden zurzeit geprüft und hängen von der endgültigen gesetzlichen Ausgestaltung ab. Möglicherweise sind damit Auswirkungen auf die Steuerbarkeit unserer Leistungen und Umstellungen in finanzbuchhalterischer und organisatorischer Hinsicht verbunden.

Am 1. März 2018 trat das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist die Umsetzung einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke, um die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken in Schulen, Universitäten und Bibliotheken neu zu regeln. In verschiedenen Inkassobereichen wurden die Vereinbarungen mit den Nutzern unter Berücksichtigung des UrhWissG neu verhandelt, wobei auch die Vergütungen erhöht oder erstmals eingeführt wurden. Wegen entsprechender Stundungen oder erst beginnender Abrechnungstätigkeit schlagen sich diese aber noch nicht ertragsseitig nieder. In anderen Bereichen stehen die Konsequenzen des UrhWissG für die Praxis noch in der Diskussion, so insbesondere mit den Schulbuchverlagen.

Am 17. April 2019 hat der Unionsgesetzgeber zwei neue Richtlinien im Bereich des europäischen Urheberrechts verabschiedet. Diese Richtlinien sollen den Rechtsrahmen im digitalen Binnenmarkt (sog. DSM-Richtlinie) sowie bei Online-Übertragungen und Weiterverbreitungen von Rundfunkprogrammen (sog. Online-SatCab-Richtlinie) anpassen und ergänzen. Daneben wird wieder die Möglichkeit einer Verlegerbeteiligung geschaffen. Der deutsche Gesetzgeber ist verpflichtet, diese EU-Vorgaben bis zum 7. Juni 2021 in deutsches Recht umzusetzen. Für die Inkassotätigkeit der Bild-Kunst ergeben sich aus diesen Richtlinien verschiedene Chancen, darunter insbesondere die neuen Regelungen (erstmalig gesetzlich geregelten) urheberrechtlichen Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen. Im September 2019 hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz zu einigen Aspekten der beiden Richtlinien eine öffentliche Konsultation durchgeführt, u. a. zur Verlegerbeteiligung. Für das Jahr 2020 sind dann die Gesetzentwürfe zu erwarten. Aufgrund der großen Bedeutung der Richtlinien wird die Bild-Kunst den Gesetzgebungsprozess eng begleiten und sich aktiv einbringen.

4. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für das Geschäftsjahr 2019 betragen insgesamt TEUR 4.904 und sind damit um TEUR 183 gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Kosten setzen sich im Wesentlichen zusammen aus TEUR 3.453 für Personalkosten, TEUR 2.085 für den sonstigen betrieblichen Aufwand, TEUR 75 für Abschreibungen und TEUR 11 für Steuern. Die Kosten werden gemindert um TEUR 720 für erzielte sonstige betrieblichen Erträge, insbesondere durch Erstattungen für Verwaltungsleistungen. Zwar sind die Kosten in allen Bereichen geringer als im Vorjahr (Personalkosten TEUR –102, Aufwand TEUR –124, Abschreibungen und Steuern TEUR –85), allerdings wurden im Geschäftsjahr 2019 geringere Verwaltungskostenkende Auflösungen von Ansprüchen verrechnet mit einem Betrag von TEUR 28. Im Vorjahr betrug diese Position TEUR 570.

Aufgrund der negativen Entwicklungen des Geldmarktes führen die der Bild-Kunst erlaubten Geldanlagen schon seit längerer Zeit nur zu einer negativen Verzinsung. Denn entsprechend der Anlagerichtlinie kann die Bild-Kunst Gelder nur mündelsicher anlegen und muss diese ebenso für die Ausschüttungen verfügbar halten. Im Geschäftsjahr 2019 betragen die negativen Zinsen TEUR 394 und sind damit TEUR –65 niedriger als im Vorjahr. Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen ist nicht davon auszugehen, dass sich diese Situation in den folgenden Geschäftsjahren wesentlich verändern wird.

Für das Geschäftsjahr 2019 ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungskostensatz von 8,01 %, der damit leicht unter dem Prozentsatz des Vorjahres mit 8,38 % für das Jahr 2018 liegt.

Die Kostenstruktur ist im Vergleich zum Vorjahr damit stabil, allerdings ist für die Folgejahre, insbesondere aufgrund notwendiger Investitionen in neue Software, mit steigenden Kosten zu rechnen.

5. Mitglieder und Gremien

Im Jahr 2019 hat die Bild-Kunst 1.597 neue Mitglieder aufgenommen, so dass nun insgesamt 63.174 Mitglieder vertreten werden. Die Anzahl der Mitglieder wächst damit seit Jahren um etwa 2,5 % pro Jahr an. Ende 2019 gehören 14.356 Mitglieder der Berufsgruppe I an, 36.583 der Berufsgruppe II und 12.235 der Berufsgruppe III.

Die Mitgliederversammlung fand am 27. Juli 2019 in Bonn statt. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben wurde im Vorfeld wieder eine elektronische Abstimmung angeboten und zusätzlich wurde die Mitgliederversammlung live im Internet für registrierte Mitglieder übertragen. Auch im dritten Jahr fanden die neuen elektronischen Angebote in der Mitgliedschaft nur sehr wenig Resonanz. Der mit der Durchführung verbundene Aufwand steht damit immer noch in einem sehr ungünstigen Verhältnis zum zusätzlichen Nutzen.

Auf der Mitgliederversammlung 2019 fanden, in einem Turnus von drei Jahren, die Wahlen zu allen Gremien statt. Der Vorstand

wurde bestätigt und wiedergewählt. Informationen zu den Besetzungen der Gremien sind auf der Internetseite der Bild-Kunst zu finden.

Der Verwaltungsrat tagte am 15. Januar 2019 in Berlin sowie am 24. April 2019 und am 26. Juli 2019 in Bonn. Die Berufsgruppenversammlungen der BG I und der BG II tagten am 25. und 26. April 2019, die der Berufsgruppe III am 25. April 2019. Alle Berufsgruppenversammlungen fanden in Bonn statt.

6. Geschäftsstelle

Die Bild-Kunst beschäftigte im Jahr 2019 durchschnittlich 29 Vollzeit- und 23 TeilzeitmitarbeiterInnen in der Geschäftsstelle in Bonn und hat damit zwei Angestellte mehr als im Vorjahr.

Der Mietvertrag der Geschäftsstelle läuft noch bis zum 31. 12. 2025, könnte aber jährlich gekündigt werden.

Darüber hinaus ist die Bild-Kunst an einem mit der VG Wort gemeinsam unterhaltenen Büro in Berlin beteiligt.

II. Die Entwicklung der Ertragslage 2019 im Einzelnen

Die in Abschnitt 1 dargestellten Erträge betreffen ausschließlich den Bild-Bereich (Berufsgruppen I und II), die Erträge des Abschnitts 3 ausschließlich den Film-Bereich (Berufsgruppe III). Die in Abschnitt 2 dargestellten Erträge betreffen beide Bereiche und kommen somit allen Mitgliedern der Bild-Kunst zugute.

1. Erträge Kunst und Bild

Die in diesem Abschnitt dargestellten Erträge umfassen mit den Folgerechten (a.), Vervielfältigungs- & Onlinerechten (b.) sowie Senderechten (c.) so genannte Erstrechte (Ausschließlichkeitsrechte), welche die Bild-Kunst im Bereich der Bildenden Kunst wahrnimmt. Weiterhin werden mit der Reprografie-Abgabe (d.) und der Lesezirkel-Vergütung (e.) gesetzliche Vergütungsansprüche erwirtschaftet, die ausschließlich das stehende Bild betreffen und damit den Berechtigten der Berufsgruppen I und II zugutekommen.

a. Folgerechte

Bei Weiterveräußerung eines Werkes der Bildenden Kunst durch einen Kunsthändler oder Auktionator erwirbt der Künstler einen gesetzlichen Beteiligungsanspruch am Veräußerungserlös. Dieses Folgerecht (§ 26 UrhG) wird in Deutschland von der Bild-Kunst administriert. Mit den Berufsverbänden BVDG, BDK, KD und VDA bestehen Gesamtverträge, die die Abwicklung der Administration vereinfachen.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 d)

Inkassoquellen

Für das Folgerecht erzielte die Bild-Kunst im Inland Erlöse durch ihre eigene Administration. Für Auslandsgeschäfte erhielt sie Vergütungen für ihre Mitglieder von ihren Schwestergesellschaften.

Grundzüge der Verteilung

Zur Anwendung kommt § 23 des Verteilungsplans, Verteilungssparte Folgerecht Kunst und Bild. Da bei jedem folgerechtspflichtigen Geschäft der Name des Berechtigten bekannt ist, erfolgt eine Nettoeinzerverrechnung. Nicht verteilbare Erträge fallen somit in der Regel nicht an.

Erträge 2019

• Gesamterträge

Die Erträge für das Folgerecht belaufen sich für 2019 auf insgesamt TEUR 5.300 und liegen damit um TEUR 1.109 unter denen des Vorjahres. Dieser Rückgang resultiert aus der gesunkenen Anzahl an Verkäufen im Inland und Ausland.

• Erträge Inland

Aus den individuell abgerechneten Folgerechten wurden TEUR 3.961 erzielt und damit TEUR 659 weniger als im Vorjahr. Der Rückgang spiegelt das Marktgeschehen mit geringeren Verkäu-

fen. Die Rückabwicklung von Vorgängen der Ausgleichvereinigung Kunst belastete das Ergebnis zusätzlich mit TEUR 24.

• Erträge Ausland

Auch die Erträge aus dem Ausland sind um TEUR 472 rückläufig und betragen insgesamt TEUR 1.410.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Mit Verteilungsplan vom 27.7.2019 sind Verwaltungskostenabzüge bei den unterjährigen Erlösen festgelegt auf 17 Prozent für direkte und auf 7 Prozent für indirekte Erlöse. Der reguläre, durchschnittliche Kostensatz des Geschäftsjahres liegt für die direkten und indirekten Erlöse bei 12,67 Prozent.

Es sind Verwaltungskosten von TEUR 1.475 anzurechnen und anteilig TEUR 25 für Negativzinsen. Aus den getätigten Ausschüttungen im Jahr 2019 wurden TEUR 180 der Stiftung Sozialwerk und TEUR 232 der Stiftung Kulturwerk zugewiesen. Den Verteilungsrückstellungen wurden TEUR 3.780 zugeführt.

b. Vervielfältigungs- & Onlinerechte

Für ihre Mitglieder der Berufsgruppe I (Kunst) vergibt die Bild-Kunst Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Online- und Vorführrechte an Nutzer, hauptsächlich an Verlage.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 a), h) und q), Ziffer 2 a)

Inkassoquellen

Die Bild-Kunst hat Tarife für Reproduktions- und Onlinerechte veröffentlicht. Auf dieser Basis lizenziert die Bild-Kunst Nutzungen im Inland selbst. Ergänzend dazu existieren drei Gesamtverträge, mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels, dem Deutschen Museumsbund und dem Deutschen Bibliotheksverband. Weitere Gesamtverträge aus anderen Bereichen umfassen teilweise ebenfalls das Onlinerecht.

Nutzungen im Ausland werden von den Schwestergesellschaften der Bild-Kunst wahrgenommen.

Grundzüge der Verteilung

Bei der Rechte- und Lizenzvergabe ist der Name des Berechtigten bekannt. Nicht verteilbare Beträge fallen daher in der Regel nicht an. Erlöse werden nach § 24 des Verteilungsplans, Verteilungssparte Erstrechte Kunst und Bild, vormals Verteilungsplan 2, an die Berechtigten ausgeschüttet. Bei pauschalen Rechteerläufen, bei denen keine Informationen über die genutzten Werke oder die betroffenen Berechtigten vorliegen, werden die Erlöse den Verteilungssparten der Kopiervergütung zugewiesen.

Erträge 2019

Insgesamt wurden im Jahr 2019 TEUR 4.156 eingenommen, TEUR 340 mehr als im Vorjahr. Dabei sind die Inlandserlöse um TEUR 375 gestiegen, dagegen sind die Erlöse, die uns aus dem Ausland erreichen, um TEUR 35 zurückgegangen. Leichte Veränderungen gab es auch durch die Anpassung der Wertberichtigungen auf Außenstände.

Für Medienkontrollzuschläge wurden TEUR 116 erzielt, TEUR 17 weniger als im Vorjahr.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Mit Verteilungsplan vom 27.7.2019 wurden Verwaltungskostenabzüge für unterjährige Erlöse festgelegt auf 18 Prozent für direkte und auf 15 Prozent für indirekte Erlöse. Der durchschnittliche reguläre Kostensatz des Geschäftsjahres liegt für die direkten und indirekten Erlöse 10,33 Prozent.

Den Gesamterträgen von TEUR 4.156 sind Verwaltungskosten von TEUR 1.173 gegenzurechnen. Die Zuweisung aus den Ausschüttungen an die Stiftung Sozialwerk beläuft sich auf TEUR 88 und an die Stiftung Kulturwerk auf TEUR 35. Zusätzlich sind anteilige Negativzinsen i. H. v. TEUR 10 anzurechnen. Den Verteilungsrückstellungen konnten TEUR 2.972 zugewiesen werden.

c. Senderechte

Die Bild-Kunst räumt den öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen pauschal die Senderechte für die Ausstrahlung von Abbil-

dungen Bildender Kunst ein. Betroffen sind ihre Mitglieder der Berufsgruppe I (Kunst). Nutzungen von Privatsendern werden nach Tarif lizenziert.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 2 b)

Inkassoquellen

Der im Jahr 2015 mit der ARD abgeschlossene Gesamtvertrag galt noch bis Ende 2019. Der Einzel-Pauschalvertrag mit dem ZDF wurde mit Wirkung ab dem Jahr 2019 neu abgeschlossen. Der Vertrag mit der Deutschen Welle besteht weiterhin ungekündigt fort.

Grundzüge der Verteilung

Zur Anwendung kommt § 27 des Verteilungsplans, Verteilungssparte Senderecht Kunst Pauschal. Die Nutzungen im Fernsehen werden von der Bild-Kunst unabhängig von der Rechtevertretung festgestellt. Für Nicht-Mitglieder erfolgt eine individuelle, maximal dreijährige Recherche nach den Berechtigten verbunden mit dem Angebot der rückwirkenden Abgeltung. Nicht-verteilbare Erträge erhöhen nach Ablauf von fünf Jahren die Ausschüttungssumme des betreffenden Jahres.

Erträge 2019

Bei den Senderechten (Kunst) hat die Bild-Kunst aufgrund des neu geschlossenen Pauschalvertrages mit dem ZDF im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 20 höhere Erlöse mit insgesamt TEUR 688 erzielen können.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Mit Verteilungsplan vom 27.7.2019 wurden Verwaltungskostenabzüge für unterjährige Erlöse festgelegt auf 18 Prozent für direkte und indirekte Erlöse. Der reguläre Kostensatz des Geschäftsjahres liegt bei durchschnittlich 6,01 Prozent. Die negativen Zinsen belaufen sich auf TEUR 4, die anteiligen Verwaltungskosten auf TEUR 38. Zuweisungen zu den Stiftungen Sozial- und Kulturwerk wurden (mit dem Jahresabschluss) nicht vorgenommen.

d. Reprografie-Abgaben

In diesem Abschnitt sind alle Abgaben zusammengefasst, die eine gesetzliche Kompensation für das erlaubnisfreie Kopieren von (ausschließlich) Text und Bild darstellen.

Die Entwicklung der Erlöse ist in den folgenden Abschnitten d.1 bis d.3 dargestellt. Da die Erlöse aus den unterschiedlichen Bereichen zusammen bearbeitet und nach dem Verteilungsplan definierten Verteilungsschemata (besonderer Teil - Kapitel 2: Verteilungsschemata) zusammen ausgeschüttet werden, ergeben sich aus der Kostenrechnung Gesamtwerte für die Bereiche Kunst und Bild.

Die Gesamterträge für den **Bereich Kunst** betragen im Geschäftsjahr 2019 TEUR 2.695.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Mit Verteilungsplan vom 27.7.2019 wurden die Verwaltungskostenabzüge für unterjährige Erlöse festgelegt auf 10,00 Prozent für direkte und indirekte Erlöse Kunst. Bei den Erlösen für Kopiervergütungen aus dem Ausland beträgt der unterjährige Kostensatz 8,00 Prozent. Der reguläre Kostensatz des Geschäftsjahres 2019 liegt für den Bereich Kunst durchschnittlich bei 5,93 Prozent für analoge und für digitale Kopiervergütungen.

Die anteiligen Verwaltungskosten für die Reprografie-Abgaben betragen insgesamt TEUR 139 und die anrechenbaren Zinsen TEUR -20. Aus den Ausschüttungen des Geschäftsjahres 2019 wurden TEUR 144 der Stiftung Sozialwerk und TEUR 174 der Stiftung Kulturwerk zugewiesen. Zusätzlich erhielt die Stiftung Kulturwerk TEUR 83 für Publikationsförderungen.

Die Gesamterträge für den **Bereich Bild** betragen im Geschäftsjahr 2019 TEUR 10.065.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Mit Verteilungsplan vom 27.7.2019 wurden die Verwaltungskostenabzüge für unterjährige Erlöse festgelegt auf 10,00 Prozent für

direkte und indirekte Erlöse Bild. Bei den Erlösen für Kopiervergütungen aus dem Ausland beträgt der unterjährige Kostensatz 8,00 Prozent. Der reguläre Kostensatz des Geschäftsjahres 2019 liegt für den Bereich Bild durchschnittlich bei 5,28 Prozent für analoge und für digitale Kopiervergütungen.

Die anteiligen Verwaltungskosten für die Reprografie-Abgaben betragen insgesamt TEUR 442 und die anrechenbaren Zinsen TEUR –85. Aus den Ausschüttungen des Geschäftsjahres 2019 wurden TEUR 366 der Stiftung Sozialwerk und TEUR 364 der Stiftung Kulturwerk zugewiesen. Zusätzlich erhielt die Stiftung Kulturwerk TEUR 319 für Publikationsförderungen.

d.1. Geräte- & Speichermedienabgabe

Seit der Gesetzesnovellierung vom 1. Januar 2008 stellt die Reprografie-Abgabe einen Unterfall der allgemeinen Privatkopie-Abgabe nach § 54ff. UrhG dar. Sie betrifft insbesondere reine Drucker und Multifunktionsgeräte.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 f)

Inkassoquellen

Mit der VG Wort hat die Bild-Kunst einen Inkassovertrag und mit dem BITKOM haben die Verwertungsgesellschaften Wort und Bild-Kunst einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Das von der VG Wort betriebene Inkasso wird zwischen VG Wort und Bild-Kunst auf der Grundlage von empirischen Studien zu den einzelnen Geräteklassen aufgeteilt. Die empirischen Studien werden in einem Turnus von etwa drei Jahren überprüft und die Aufteilung dann entsprechend angepasst.

Darüber hinaus erhält die Bild-Kunst Geld für Reprografie-Abgaben aus dem Ausland.

Grundzüge der Verteilung

Erlöse werden über die Verteilungssparten § 28 Kopiervergütung analoge Quellen Kunst, § 29 Kopiervergütung digitale Quellen Kunst, § 32 Kopiervergütung analoge Quellen Bild, und § 33 Kopiervergütung digitale Quellen Bild des Verteilungsplans, vormals Verteilungsplan 6, an die Berechtigten ausgeschüttet.

Entsprechend der jeweils relevanten Verteilungsschemata erfolgt die Verteilung auf der Grundlage von Meldungen der Berechtigten und im Bereich Kunst zusätzlich über Zuschläge zu Ausschüttungen der Erstrechte. Für Kopien von ausländischen Publikationen im Inland und von ausländischen Websites wird ein Teil pauschal an die Schwestergesellschaften abgeführt. Aufgrund des meldebasierten Systems kommen nicht-verteilbare Erträge nicht vor.

Erträge 2019

Über die VG Wort wird die Reprografie-Geräteabgabe insbesondere für Multifunktionsgeräte und Drucker abgewickelt.

Die Einnahmen insgesamt betragen TEUR 9.755, was zu einem Rückgang zum Vorjahr in Höhe von TEUR –922 führt. Dieser Rückgang ist Resultat einer neuen Aufteilung zwischen VG Wort und Bild-Kunst, bei der die Anteile für die sogenannten Eigenillustratoren zu der VG Wort verschoben werden mussten. Die Erlöse setzen sich zusammen aus Erträgen für Multifunktionsgeräte mit TEUR 8.127, Drucker mit TEUR 1.162, Scanner mit TEUR 455 und für Telefax mit TEUR 11.

d.2. Betreiberabgabe

Als Kompensation für das erlaubnisfreie Kopieren von Text und Bild erhalten die Berechtigten neben der Geräte- und Speichermedienabgabe nach § 54c UrhG auch Vergütungen von Einrichtungen, die solche Geräte bereithalten.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 f), j), o) und p)

Inkassoquellen

Auch das Inkasso für die Betreiberabgabe, gegenüber kommerziellen Einrichtungen (z.B. Copyshops), Hochschulen und Bibliotheken wird über die VG Wort betrieben.

Gegenüber Schulen betreibt die ZFS, Zentralstelle Fotokopieren an Schulen, das Inkasso.

Grundzüge der Verteilung

Es gilt das in Abschnitt II.1.d.1) Gesagte.

Erträge 2019

• Gesamterträge

Für die Betreiberabgaben wurden insgesamt TEUR 1.008 eingenommen, TEUR 164 mehr als im Vorjahr.

• Großbetreiber über die VG WORT

Bei der Großbetreiberabgabe hat die Bild-Kunst Einnahmen im Jahr 2019 von Universitäten mit TEUR 119, von Copy-Shops mit TEUR 156, aus dem Einzelhandel mit TEUR 113, von VHS und sonstigen Bildungseinrichtungen mit TEUR 204 verzeichnen können. Alle Bereiche sind gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen mit Ausnahme bei den Erlösen aus Universitäten. Hier erfolgte ein Rückgang um TEUR 45. Entsprechend erhöhte sich die Kommission der VG Wort auf TEUR 35 gegenüber TEUR 24 im Vorjahr.

• Kopienversand auf Bestellung

Seit Jahren rückläufig sind die Einnahmen für den Kopienversand auf Bestellung und stagnieren im Geschäftsjahr 2019 auf TEUR 86, die auch im Vorjahr eingenommen wurden. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls über die VG WORT.

• Schulkopieren

Die ZFS, betrieben von der VG Wort, administriert das Schulkopieren. Im Jahr 2019 hat die Bild-Kunst TEUR 1.662 erhalten, TEUR 570 mehr als im Vorjahr. Ursächlich ist der neue Gesamtvertrag der ZFS, sowie der Schulbuch-, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage mit den Bundesländern und der hierzu vereinbarte neue Aufteilungsschlüssel zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften und weiteren Rechteinhabern.

• Erträge Ausland

Aus dem Ausland sind von 10 Schwestergesellschaften insgesamt TEUR 335 zugeflossen, im Vorjahr waren es TEUR 313. Diese Erlöse werden bei der Betreiberabgabe verbucht, auch wenn sie teilweise aus ausländischen Geräteabgaben stammen. Der Grund dafür liegt in der mangelnden Differenzierung durch die Schwestergesellschaften. Für die Verteilung der Bild-Kunst hat dies aber keine Auswirkung.

d.3. Pressespiegel

Im Rahmen von Pressespiegeln, analog oder digital, ist das Vielfältigen und Verbreiten von Bildwerken erlaubnisfrei möglich. Den Berechtigten ist hierfür nach § 49 Abs. 1 UrhG jedoch eine Kompensation zu zahlen.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 g)

Inkassoquellen

Für konventionelle Pressespiegel wird das Inkasso durch die VG Wort betrieben. Der Vergütungsanspruch für elektronische Pressespiegel wird von der Bild-Kunst selbst geltend gemacht.

Grundzüge der Verteilung

Erlöse werden entsprechend der Verteilungssparten § 30 Pressespiegelvergütung Kunst und § 34 Pressespiegelvergütung Bild, vormals Verteilungsplan 8, an die Berechtigten ausgeschüttet.

Im Bereich Kunst erfolgt die Verteilung über die Kopiervergütung Kunstpräsentationen. Im Bereich Bild sind Meldungen der Berechtigten Grundlage für die Verteilung. Nicht-verteilbare Erträge kommen nicht vor.

Erträge 2019

• Gesamterträge

Im Geschäftsjahr 2019 wurden insgesamt TEUR 336 erzielt und damit TEUR –13 weniger als im Vorjahr. Die Nutzung analoger Pressespiegel ist seit Jahren rückläufig. Nachdem der Erlös bei den digitalen Pressespiegeln in den letzten Jahren zugenommen hat, ist dieser im Geschäftsjahr 2019 um TEUR –13 ebenfalls rückläufig.

- Printprodukte über VG Wort
Für Printprodukte wurden TEUR 21 erzielt, im Vorjahr waren es TEUR 23.
- Digitale Produkte per Einzelvertrag
Verträge bestehen mit Presse-Monitor Deutschland GmbH und Landau Media. Die Erlöse 2019 betragen insgesamt TEUR 315, im Vorjahr waren es TEUR 326.

e. Lesezirkel

Das Vermietrecht ist in § 17 Abs. 3 UrhG geregelt. Als Verbotswort steht es im Bildbereich entweder dem Werkschöpfer zu oder einem Verwerter, z. B. einem Verlag, wenn es der Werkschöpfer an diesen weiterübertragen hat.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 e, Alt. 1

Inkassoquellen

In diesem Bereich übernimmt die Bild-Kunst das Inkasso auch für die VG Wort. Es existiert ein Gesamtvertrag mit dem Verband Deutscher Lesezirkel e.V., der die Beiträge von den Vergütungsschuldern einzieht und an die Bild-Kunst weiterleitet.

Grundzüge der Verteilung

Die Verteilung erfolgt analog der Pressespiegelvergütung. Vor 2017 wurde Verteilungsplan 9 angewendet.

Erträge 2019

Die Erlöse des Geschäftsjahres 2019 betragen TEUR 64 und liegen damit auf einem durchschnittlichen Niveau mit einem leichten Rückgang um TEUR –1.

2. Erträge Bild und Film

In diesem Abschnitt werden Erträge größtenteils aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen geschildert, die Bild und Film betreffen und somit Mitgliedern aller Berufsgruppen der Bild-Kunst zugutekommen. Es handelt sich um die Bibliothekstantieme (a.), Erträge aus §§ 60a, 60c, 60h UrhG – Intranetnutzungen im Bildungsbereich (b.), Kabelweitersendung (c.) sowie der Privatkopie-Abgabe (d.).

a. Bibliothekstantieme

Gemäß § 17 Abs. 2 UrhG ist das Verleihen von Werkstücken nach dem Inverkehrbringen erlaubt. Erfolgt das Verleihen durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung, erhalten die Berechtigten einen Vergütungsanspruch nach § 27 Abs. 2 UrhG. Dieser sowie der Vergütungsanspruch für elektronische Leseplätze in Bibliotheken (§§ 60e Abs. 4, 60h UrhG) werden hier unter der Sparte „Bibliothekstantieme“ zusammengefasst.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 e, Alt. 2); Ziffer 1 h)

WahrnV BG III: § 1c); 1m)

Inkassoquellen

Das Inkasso wird von der ZBT wahrgenommen („Zentralstelle Bibliothekstantieme“). Die Vergütung für elektronische Leseplätze wird von der VG Wort administriert.

Grundzüge der Verteilung

Erlöse für die Bibliothekstantieme werden zu 12,5 Prozent der Verteilungssparte § 25 Bibliothekstantieme Kunst, zu 48,25 % der Verteilungssparte § 26 Bibliothekstantieme Bild und zu 39,25 % der Verteilungssparte § 38 Privatkopievergütung Film zugeordnet.

Erträge 2019

• Erträge Inland

Der Gesamterlös ist im Geschäftsjahr 2019 mit TEUR 963 insgesamt gleichgeblieben. Dieser Inlandserlös setzt sich zusammen aus Erträgen für den Bildbereich mit TEUR 585 und aus Erträgen für den Filmbereich mit TEUR 378.

• Erträge Ausland

Aus dem Ausland sind insgesamt TEUR 140 zugeflossen, die vollständig dem audiovisuellen Bereich zuzuordnen sind. Auf den

Zeitpunkt und die Höhe dieser Zahlungen hat die Bild-Kunst keinen Einfluss.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Anzurechnen sind Verwaltungskosten von insgesamt TEUR 34 für alle Bereiche sowie negative Zinsen in Höhe von TEUR 9. Zuführungen zu den Stiftungen erfolgten nicht. Per Saldo wurden TEUR 1.059 den Verteilungsrückstellungen zugeführt.

b. Intranetnutzung im Bildungsbereich

§§ 60a, 60c UrhG erlauben in einem begrenzten Umfang die Verwendung geschützter Werke, u. a. auf digitalen Lern-/Lehrplattformen im Bildungsbereich (E-Learning). § 60h UrhG sieht zum Ausgleich für die Berechtigten einen Vergütungsanspruch vor.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 h) und p)

WahrnV BG III: § 1 o) (ab 2015) bzw. m) (ab 2018)

Inkassoquellen

Die ZBT unter Federführung der VG Wort administriert den Vergütungsanspruch für die digitalen Lernplattformen an Schulen. Für die Lehrplattformen an Hochschulen hat die Bild-Kunst, auch im Auftrag der anderen beteiligten Verwertungsgesellschaften, mit den Bundesländern einen Vertrag abgeschlossen.

Grundzüge der Verteilung

Einen eigenen Verteilungsplan gab es aufgrund der bis zum jetzigen Zeitpunkt bestehenden Befristung der gesetzlichen Grundlagen bislang nicht. Die Zuordnung der Erlöse erfolgt seit dem Verteilungsplan 2017 zu den Verteilungssparten § 29 und § 33, Kopievergütungen digitale Quellen Kunst bzw. Bild, und für den audiovisuellen Bereich zu der Verteilungssparte § 38 Privatkopievergütung Film.

Erträge 2019

• Gesamterträge

Im Jahr 2019 wurden insgesamt TEUR 1.232 Erlöse erzielt. Diese liegen damit wieder auf einem durchschnittlichen Niveau.

• Hochschulen

Die Abwicklung obliegt der Bild-Kunst, auch für alle anderen beteiligten Verwertungsgesellschaften. Im Geschäftsjahr sind Erlöse für die Bild-Kunst von insgesamt TEUR 1.232 zugeflossen. Die Differenz von TEUR –676 zum Vorjahr ergibt sich aus Stundungen, bedingt durch kommunale Doppelhaushalte.

• Schulen

Die Durchführung obliegt der ZBT. Im Geschäftsjahr 2019 hat die Bild-Kunst keine Zahlungen erhalten, da der Gesamtvertrag zwischen der ZBT und den Bundesländern noch verhandelt wurde.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Den Verteilungsrückstellungen konnten TEUR 1.161 zugeführt werden, nach Abzug von TEUR 55 für Verwaltungskosten und Zurechnung der Zinsen von TEUR 17. Zuweisungen zu den Stiftungen erfolgten nicht.

c. Kabelweitersendung

Die Bild-Kunst nimmt für ihre Mitglieder der Berufsgruppen I und II das Kabelweitersenderecht nach § 20b Abs. 1 UrhG wahr, für ihre Mitglieder der Berufsgruppe III den korrespondierenden Vergütungsanspruch nach § 20 b Abs. 2 UrhG. Weitersendung ist die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterübertragung eines Fernsehprogramms.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 b)

WahrnV BG III: § 1 f) und n)

Inkassoquellen

Kabelweitersendung Inland an Privathaushalte:

- Über die GEMA als Inkassostelle Kabel;
- Über die ARGE Kabel.

Kabelweitersendung Inland in Einrichtungen
(insbesondere Hotels und Krankenhäuser):

- Über die ZWF („Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernseh-sendungen“).

Kabelweitersendung Ausland:

- Über die Schwestergesellschaften.

Grundzüge der Verteilung

Erlöse werden entsprechend der Verteilungssparten § 31 Kabelweitersendung Kunst, § 35 Kabelweitersendung Bild und § 37 Kabelweitersendung Film an die Berechtigten ausgeschüttet.

Erträge 2019

- Gesamterträge

Für die Kabelweitersendung hat die Bild-Kunst 2019 insgesamt TEUR 8.686 erzielt, TEUR 539 für Kunst und Bild und TEUR 8.146 für den Film. Die Gesamterträge sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 370 gesunken.

- Gesamterträge Inland

Aus dem Inland sind insgesamt TEUR 5.219 eingegangen, und damit TEUR 354 mehr als im Vorjahr mit TEUR 4.865. Der Anteil für stehendes Bild beträgt für 2019 TEUR 472 und ist geringfügig mit TEUR 40 gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Der Anteil 2019 für den Filmbereich beträgt TEUR 4.747 und liegt damit um TEUR 313 über dem Vorjahr.

- Erträge Weitersendung Privathaushalte

Über die GEMA und die ARGE Kabel hat die Bild-Kunst insgesamt TEUR 3.960 erhalten, dabei TEUR 374 für das stehende Bild und TEUR 3.586 für Film.

- Erträge Weitersendung Einrichtungen (ZWF)

Die Bild-Kunst hat von der ZWF TEUR 1.259 erhalten, gegenüber TEUR 1.154 im Vorjahr. Der Anteil Bild beträgt TEUR 99 und der Anteil Film TEUR 1.160.

- Erträge Ausland

Insgesamt wurden uns aus dem Ausland TEUR 3.466 zugewiesen, TEUR 322 mehr als im Vorjahr. Der Erlös im Bildbereich ist um TEUR 74 auf TEUR 67 gesunken. Den überwiegenden Teil der Erlöse hat die Bild-Kunst aus Italien und Österreich erhalten.

Im Filmbereich sind die Erlöse aus dem Ausland um TEUR 397 auf insgesamt TEUR 3.400 gestiegen. Die Erlöse erreichen uns allerdings unregelmäßig. Auch im Filmbereich erhalten wir die höchsten Zahlungen aus Nachbarländern, beispielsweise aus der Schweiz (TEUR 1.246), Österreich (TEUR 788) und Frankreich (TEUR 499). Unterschiede in den Zahlungseingängen sind auf Abweichungen in den abgerechneten Nutzungszeiträumen zurückzuführen.

d. Privatkopie-Abgabe

Vor der Gesetzesnovellierung zum 1. Januar 2008 unterschied das Gesetz historisch bedingt zwischen einer „Reprografie-Abgabe“ zur Abgeltung des Kopierens von Bild und Text sowie einer Abgabe zur Abgeltung des Kopierens von Musik und Film. Heute fallen alle Ansprüche unter § 54 UrhG. Es existieren zwar noch reine Reprografie-Geräte (vgl. oben Abschnitt II.1.d.1), nicht jedoch Geräte, die ausschließlich Musik und Film kopieren können. Alle Geräte und Speichermedien, die keine Reprografie-Geräte sind, können Text, Bild, Musik und Film kopieren.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 f)

WahrnV BG III: § 1 e)

Inkassoquellen

Die Ansprüche für das Kopieren von Text, Bild, Musik und Film, sowohl für Geräte als auch Speichermedien, werden von der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) wahrgenommen.

In der Vergangenheit konnten lediglich Erträge aus dem Inkasso bei dem Produkt PC von der ZPÜ realisiert werden. Für die im Jahr 2015 neu abgeschlossenen Gesamtverträge über die Produkte Mobilfunk und Tablet wurden im Geschäftsjahr 2017 erstmals Erlöse erzielt für die Nutzungsjahre ab 2008 (Mobilfunk), bzw. ab 2010 (Tablet). Im Geschäftsjahr 2019 erfolgte darüber

hinaus ein zusätzliches Inkasso für Brenner, Rohlinge und Festplatten für die Nutzungsjahre ab 2008. Daraus sind der Bild-Kunst zusätzliche Erlöse zugeflossen.

Neben den Erträgen aus dem Inland über die ZPÜ erhält die Bild-Kunst Gelder über die Schwestergesellschaften für ausländische Privatkopie-Abgaben.

Grundzüge der Verteilung

Erlöse für die Privatkopie-Abgabe werden im Bereich Kunst und Bild gerätespezifisch aufgeteilt auf die Verteilungssparten § 28 und § 29 (Kopiervergütungen Kunst und Bild analoge Quellen) und die Verteilungssparten § 32 und § 33 (Kopiervergütungen Kunst und Bild digitale Quellen). Im audiovisuellen Bereich werden die Erlöse für die Privatkopie-Abgabe nach Verteilungssparte § 38 (Privatkopievergütung Film) an die Berechtigten verteilt. Nicht-verteilbare Erträge kommen in den Bereichen Kunst und Bild nicht vor, da die Werknutzungen meldebasiert abgerechnet werden. Im Filmbereich kann es zu nicht-verteilbaren Erträgen kommen, wenn es nicht gelingt, die Berechtigten für Filmwerke einzelner wichtiger Filmwerksparten innerhalb von drei Jahren zu ermitteln. Die nicht-verteilbaren Beträge werden dann den Berechtigten des entsprechenden Jahres, die eine Ausschüttung erhalten haben, per proportionalem Zuschlag verteilt.

Berechtigte der ausländischen Schwestergesellschaften im Bereich Kunst und Bild haben zum einen die gleichen Meldemöglichkeiten wie die Mitglieder der Bild-Kunst im Hinblick auf die Kopierquellen, welche die Bild-Kunst administriert. Zum anderen erhalten die Schwestergesellschaften empirisch ermittelte pauschale Anteile für Kopierquellen, welche die Bild-Kunst selbst nicht administriert.

Im Bereich Film melden ausländische Berechtigte ihre Werke direkt an, in der Regel über ausländische Schwestergesellschaften.

Die Bild-Kunst erhält seit 2015 gesonderte Erträge für den Werbefilm. Diese Erträge werden zur Verteilung an die TWF weitergeleitet, mit der eine Repräsentationsvereinbarung besteht. Es gilt Verteilungssparte § 39 Werbefilm.

Erträge 2019

- Gesamterträge

Im Geschäftsjahr 2017 hatte die Bild-Kunst erhebliche Zahlungen von der ZPÜ erhalten, insgesamt TEUR 87.847. Im Geschäftsjahr 2018 sank dieser Betrag auf TEUR 18.935 da nur geringe Sonderzahlungen geflossen sind. Im Geschäftsjahr 2019 sind über die ZPÜ insgesamt TEUR 23.719 zugeflossen, TEUR 4.784 mehr als im Vorjahr.

Ursächlich für die Steigerung ist, dass erstmals Erlöse für die mittels Brenner, Rohlinge und Festplatten gefertigten Kopien ab dem Nutzungsjahr 2008 bzw. 2011 eingenommen wurden mit einem Gesamtbetrag von TEUR 14.236. Dagegen sind die Einnahmen für PC, Mobilfunkgerät und Tablet um TEUR –9.452 deutlich gesunken auf insgesamt TEUR 9.483. Hintergrund dieses Rückgangs ist die Tatsache, dass die ZPÜ für die genannten Produkte nur Abschlagszahlungen leisten konnte, da die Rechteinhaber über einen neuen Verteilungsschlüssel Verhandlungen führten.

- Erträge Inland

Die Inlandserlöse bestehen aus den genannten Erträgen über die ZPÜ. Die Erlöse für den Bereich Kunst und Bild betragen insgesamt TEUR 10.580 und setzen sich zusammen aus Erlösen für PC mit TEUR 1.668, für Mobilfunk mit TEUR 2.144, für Tablets mit TEUR 492, für Brenner und Rohlinge mit TEUR 1.083 und für Festplatten mit TEUR 5.193.

Im Filmbereich wurden insgesamt TEUR 13.139 eingenommen, davon TEUR 2.796 für PC, TEUR 1.802 für Mobilfunk, TEUR 581 für Tablets und TEUR 7.960 für Brenner, Rohlinge und Festplatten. Für Werbefilmurheber ergeben sich zusätzliche Anteile in Höhe von TEUR 975.

- Erträge Ausland

Für die Privatkopie-Abgabe erhalten wir lediglich im Filmbereich Erlöse aus dem Ausland. Im Jahr 2019 waren es TEUR 1.880, gegenüber TEUR 1.457 im Vorjahr. Zahlungen aus dem Ausland erhalten wir unregelmäßig und für verschiedene Nutzungsjahre.

Nennenswert sind Zahlungen aus der Schweiz (TEUR 1.084) und aus Österreich (TEUR 342). Die Erlöse insgesamt unterteilen sich in Zahlungen für Urheber in Höhe von TEUR 1.820, Vorjahr TEUR 1.440, und für Produzenten mit TEUR 59, Vorjahr TEUR 17.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Für den Bereich Kunst und Bild sind Verwaltungskosten in Höhe von TEUR 469 zuzurechnen sowie negative Zinsen in Höhe von TEUR 96. Zuweisungen zu den Stiftungen erfolgten nicht. Damit konnten TEUR 21.579 den Verteilungsrückstellungen zugewiesen werden.

Die Zinsen für den Filmbereich insgesamt betragen TEUR 51, die Verwaltungskosten insgesamt TEUR 893. Auch hier wurden keine Beträge den Stiftungen zugeführt. Die Verteilungsrückstellungen erhöhen sich damit um TEUR 14.074.

3. Erträge Film

In diesem Abschnitt werden Erträge erläutert, die ausschließlich den Film und damit die Mitglieder der Berufsgruppe III betreffen, und zwar die Videotheken-Vergütung (a.), Erträge aus ausländischen primären Senderechten (b.) sowie aus § 137I Abs. 5 UrhG (c.).

a. Videotheken

Für das Vermieten von Bildtonträgern sieht § 27 Abs. 1 UrhG einen Vergütungsanspruch vor.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG III: § 1 c)

Inkassoquellen

Das Inkasso wurde der ZVV (Zentrale Videovermietung) übertragen, die bei der GEMA geführt wird.

Grundzüge der Verteilung

Die Erlöse werden prozentual aufgeteilt, wobei 99 Prozent der Verteilungssparte § 38 Privatkopievergütung Film zugeordnet werden. 1 Prozent wird aufgeteilt zu 30 Prozent auf die Verteilungssparte § 31 Kabelweitersendung Kunst und zu 70 Prozent auf die Verteilungssparte § 35 Kabelweitersendung Bild.

Erträge 2019

Im Geschäftsjahr 2019 hat die Bild-Kunst Gesamterlöse erzielt in Höhe von TEUR 18, ein Rückgang um TEUR 40 gegenüber dem Vorjahr.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Die Verwaltungskosten betragen TEUR 0,2, eine Belastung mit Negativzinsen erfolgte nur marginal. Abzüge für die Stiftungen werden nicht vorgenommen. Den Verteilungsrückstellungen werden TEUR 17 zugeführt.

b. Primäre Senderechte Ausland

Die Filmurheber der Berufsgruppe III übertragen ihre Erstrechte regelmäßig den Filmproduzenten, so dass die Bild-Kunst regelmäßig nur gesetzliche Vergütungsansprüche wahrnimmt. Im Ausland – insbesondere in Italien – werden dagegen wichtige Erstrechte von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Bei Nutzungen von Filmwerken der Mitglieder der Bild-Kunst werden die entsprechenden Tantiemen über die Bild-Kunst an die Berechtigten weitergeleitet.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG III: § 1 n)

Inkassoquellen

Erträge aus dem Ausland erhält die Bild-Kunst von den Schwestergesellschaften, überwiegend von der italienischen Schwestergesellschaft SIAE.

Grundzüge der Verteilung

Da bei jedem genutzten Filmwerk die Namen der Filmurheber bekannt sind, erfolgt eine Nettoeinzerverrechnung. Nicht verteilbare Erträge fallen somit in der Regel nicht an. Teilweise muss

die Bild-Kunst die Berechtigten nachrecherchieren. Anwendung findet Verteilungssparte § 36 Film-Individuell.

Erträge 2019

Im Geschäftsjahr hat die Bild-Kunst über ausländische Schwestergesellschaften insgesamt TEUR 799 erhalten, TEUR 113 weniger als im Vorjahr. Die Schwankungen resultieren aus unterschiedlichen Abrechnungszyklen und der Zusammenfassung von verschiedenen Nutzungsperioden durch die Schwestergesellschaften.

Aus Italien (SIAE) hat die Bild-Kunst TEUR 741 erhalten, im Vorjahr waren es TEUR 833, aus Frankreich erhielten wir im Jahr 2019 (SCAM) TEUR 50, im Jahr 2018 waren es TEUR 63. Der restliche Betrag setzt sich zusammen aus kleineren Beträgen aus Spanien, Portugal, Großbritannien und Ungarn.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Zurechenbar sind negative Zinsen von TEUR 6 und Verwaltungskosten von TEUR 19. Insgesamt werden TEUR 773 den Verteilungsrückstellungen zugeführt. Abzüge für die Stiftungen Sozial- und Kulturwerk werden nicht vorgenommen.

c. § 137I Abs. 5 UrhG

Für Filmwerke, die zwischen 1966 und 2008 hergestellt worden sind, konnten die Filmurheber keine Erstrechte für unbekannte Nutzungsarten auf die Produzenten übertragen. Das Gesetz ordnete 2008 einen gesetzlichen Nacherwerb an und gewährte im Gegenzug den Berechtigten einen Vergütungsanspruch nach § 137I Abs. 5 UrhG, den die Bild-Kunst administriert.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG III: § 1 a)

Inkassoquellen

Die Bild-Kunst hat gemeinsam mit der VG Wort einen Vertrag mit dem ZDF sowie einigen ARD-Landesrundfunkanstalten über die Nutzung von Teilwerken in aktuellen Produktionen abgeschlossen. Im Jahr 2016 wurde mit dem ZDF zudem ein Vertrag über die kommerzielle Verwertung von ganzen Filmwerken auf Video-on-Demand-Plattformen abgeschlossen.

Grundzüge der Verteilung

Die Sendeunternehmen rechnen individuelle Nutzungen ab, so dass eine Nettoeinzerverrechnung erfolgt. Nicht verteilbare Erträge fallen somit in der Regel nicht an. Es kommt Verteilungssparte § 36 Film-Individuell zur Anwendung.

Erträge 2019

Die Bild-Kunst erhält seit 2014 Erträge über die VG Wort, die sich allerdings auf äußerst niedrigem Niveau bewegen. Waren es im Jahr 2018 TEUR 7, so sind es im Geschäftsjahr 2019 insgesamt TEUR 18. Die Erträge sind über die VG Wort für Nutzungen von ZDF und WDR gezahlt worden.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Die Abzüge für Verwaltungskosten und Negativzinsen betragen in Summe TEUR 0,1, den Verteilungsrückstellungen wurden TEUR 17 zugewiesen.

4. Sonstige urheberrechtsfremde Einnahmen

Die Bild-Kunst führt die Geschäfte der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) und erhält dafür eine Vergütung für die Geschäftsführung im Zusammenhang mit dem Inkasso und der Verteilung der Einnahmen an die beteiligten Verwertungsgesellschaften. Im Jahr 2019 erhielt die Bild-Kunst TEUR 205 gegenüber TEUR 188 im Vorjahr.

Derselbe Sachverhalt gilt für die Verwaltung der Einnahmen nach §§ 60a, 60c, 60h UrhG (bis zum 28.2.2018: § 52a UrhG) hinsichtlich der digitalen Lehrplattformen an Hochschulen. Die Geschäftsführungsvergütung ist an die Einnahmen gekoppelt. Im Jahr 2018 konnten hiernach Einnahmen in Höhe von TEUR 15 erzielt werden, im Geschäftsjahr 2019 dagegen Einnahmen in Höhe von TEUR 13. Ursache hierfür ist, dass im Jahr 2018 zusätzlich noch gestundete Beträge aus den Jahren 2016 und 2017

ausgeschüttet wurden, wodurch sich die Geschäftsführungsvergütung entsprechend erhöhte.

Von den Stiftungen Sozial- und Kulturwerk erhält die Bild-Kunst Kostenerstattungen aufgrund gemeinsamer Büroräume und der gemeinsamen Nutzung von Geräten, aber auch für interne Verrechnung von gegenseitigen Leistungen.

Von der Stiftung Sozialwerk hat die Bild-Kunst TEUR 77, im Jahr 2017 waren es TEUR 71, erhalten und von der Stiftung Kulturwerk TEUR 97, im Vorjahr waren es TEUR 107.

Aufgrund der äußerst ungünstigen Geldmarktsituation und der Verpflichtung, Einnahmen mündelsicher und verfügbar zu halten, ist es nicht mehr möglich, eine positive Verzinsung zu erzielen. Das Zinsergebnis im Jahr 2019, einschließlich der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen, beträgt TEUR 394. Bedauerlicherweise ist davon auszugehen, dass sich die Situation am Geldmarkt künftig nicht verändern wird.

Sonstige, urheberrechtsfremde Einnahmen im weiteren Sinne, erzielt die Bild-Kunst nicht.

III. Abzüge und Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten im Geschäftsjahr belaufen sich auf insgesamt TEUR 4.904, TEUR 183 mehr als im Vorjahr. Der durchschnittliche Verwaltungskostensatz sank allerdings von 8,38 Prozent im Jahr 2018 auf nun 8,01 Prozent, insbesondere verursacht durch die höheren Erlöse des Geschäftsjahres 2019.

1. Aufschlüsselung der Kosten

Der satzungsbedingte Aufwand beträgt TEUR 341 und ist gegenüber dem Jahr 2018 um TEUR 41 gesunken. Ursache ist, dass im Jahr 2018 die Berufsgruppenversammlungen an drei verschiedenen Tagen stattgefunden hatten, im Jahr 2019 dagegen an einem einzigen Tag.

Ebenfalls gesunken sind die Kosten für Rechtsmittel um TEUR 199 auf ein durchschnittliches Niveau von TEUR 61. Hier wurden im Vorjahr verschiedene aufwendige Gerichtsprozesse abgerechnet. Die Kosten für IT und Dienstleistungen sind um TEUR 95 gegenüber dem Vorjahr auf TEUR 793 gestiegen. Aufgrund des bereits gestarteten Projekts zur Erneuerung der kompletten IT ist auch in den Folgejahren mit Kostensteigerungen zu rechnen.

Die Personalkosten insgesamt sind um TEUR 102 auf TEUR 3.453 gesunken. Hintergrund ist, dass Stellen ausgeschiedener MitarbeiterInnen erst zeitversetzt nachbesetzt worden sind.

Die Gesamtkosten, inklusive Steuern, betragen im Geschäftsjahr 2019 TEUR 4.932 und sind damit um TEUR 359 gegenüber dem Vorjahr gesunken. Im Geschäftsjahr 2018 kam erstmals § 19 [4] des Verteilungsplans zur Anwendung, nach dem nicht auszahlbare Vergütungen nach dem fünften Jahr zur Senkung der Verwaltungskosten verwendet werden. Dadurch wurden im Jahr 2018 TEUR 570 kostenmindernd eingesetzt. Dieser Betrag sank im Jahr 2019 um TEUR 541 auf TEUR 28. Die Verwaltungskosten des Geschäftsjahres 2019 betragen damit bereinigt TEUR 4.904 und sind gegenüber dem Vorjahr nur moderat um TEUR 183 gestiegen.

2. Verwendung urheberrechtsfremder Einnahmen

Urheberrechtsfremde Einnahmen über diejenigen in Abschnitt II.4 und III.1 geschilderten hinaus werden nicht erzielt.

Die Einnahmen für die Durchführung von Verwaltungsleistungen in Bezug auf das Inkasso und die Verteilung für/an beteiligte Wertungsgesellschaften werden mit den entstandenen Kosten verrechnet.

IV. Stiftung Kulturwerk

Der Stiftungsvorstand ist personenidentisch mit dem ehrenamtlichen Vorstand der VG Bild-Kunst und bestand im Jahr 2019 aus Frauke Ancker, Werner Schaub und Jobst Christian Oetzmann.

Das Stiftungskapital zu Beginn des Jahres 2019 beträgt TEUR 9.301. Im Geschäftsjahr 2019 erfolgten keine Zustiftungen. Das

Stiftungskapital ist damit zum Ende des Geschäftsjahres unverändert.

Durch die Stiftung Kulturwerk konnten im Jahr 2019 insgesamt TEUR 1.355 für Förderungen vergeben werden, TEUR 247 mehr als im Vorjahr.

Dabei entfallen TEUR 471 auf 10 Förderprojekte der BG I, zusätzlich wurden bei der BG I TEUR 136 für 18 Projekte zur Publikationsförderung vergeben. Bei der BG II waren es TEUR 309 für 40 Förderprojekte und zusätzlich TEUR 210 für 22 Projekte zur Publikationsförderung. Bei der BG III wurden 29 Projekte mit insgesamt TEUR 228 gefördert.

Der Aufwand für den Geschäftsbetrieb ist mit TEUR 168 nahezu unverändert gegenüber dem Vorjahr. Dieser setzt sich zusammen aus TEUR 47 für satzungsbedingten Aufwand, TEUR 2 für fremde Dienstleistungen und TEUR 119 für den Bürobetrieb.

Die Aufwendungen verteilen sich auf die BG I mit TEUR 44, die BG II mit TEUR 91 und die BG III mit TEUR 33.

Die von der Bild-Kunst erhaltene Zuführung zu den satzungsge-
mäßigen Rücklagen, den Fördergeldern, sind von TEUR 1.139 im Jahr 2018 auf TEUR 1.419 für 2019 um TEUR 280 gestiegen. Die Zuführungen resultieren aus den Ausschüttungen des Geschäftsjahres 2019. Anwendung finden die jeweils gültigen Prozentsätze, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

V. Stiftung Sozialwerk

Ebenso wie bei dem Kulturwerk ist der Stiftungsvorstand der Stiftung Sozialwerk personenidentisch mit dem ehrenamtlichen Vorstand der VG Bild-Kunst und besteht im Geschäftsjahr 2019 aus Frauke Ancker, Werner Schaub und Jobst Christian Oetzmann.

Das Stiftungskapital zu Beginn des Jahres 2019 beträgt TEUR 14.700. Im Geschäftsjahr 2019 erfolgten keine Zustiftungen. Das Stiftungskapital ist damit zum Ende des Geschäftsjahres unverändert.

Insgesamt TEUR 587 wurden im Jahr 2019 für Zahlungen an bedürftige Personen bewilligt, im Vorjahr waren es TEUR 898. Hintergrund ist hier das veränderte Antragsverfahren für die Weihnachtsschecks, bei der BG I zusätzlich verbunden mit einer Reduktion des Betrages von EUR 275,- auf EUR 135,-.

Dabei wurden bei der BG I vier einmalige Unterstützungen mit insgesamt TEUR 6 und 66 wiederkehrende Leistungen mit insgesamt TEUR 152 vergeben.

Bei der BG II konnten 10 einmalige Zahlungen mit insgesamt TEUR 17 und 47 wiederkehrende Zahlungen mit insgesamt TEUR 151 veranlasst werden.

Bei der BG III haben zwei Empfänger einmalige Zuwendungen über insgesamt TEUR 5 erhalten und 13 Empfängern wurden wiederkehrende Zahlungen mit einem Volumen von insgesamt TEUR 41 zugesagt.

Mit der Weihnachtsscheckaktion – antragsberechtigt sind nachweisbar bedürftige Mitglieder ab einem Alter von 65 Jahren – erfolgten insgesamt 923 Förderungen. Im Vorjahr waren es 1.745 Empfänger. Der Rückgang ist auf die Umstellung des Antragsverfahrens zurückzuführen. Die Zahlungen 2019 erreichten 276 Mitglieder der BG I, 484 Mitglieder der BG II und 163 Mitglieder der BG III. Der Gesamtwert der hierzu gezahlten Gelder beträgt insgesamt TEUR 386.

Für Verwaltungsleistungen wurden im Geschäftsjahr insgesamt TEUR 111 aufgewendet, TEUR 21 weniger als im Vorjahr. Davon betragen die Ausgaben für satzungsbedingte Aufwendungen TEUR 13, für fremde Dienstleistungen TEUR 2 und für den Bürobetrieb TEUR 96.

Die Erträge von der Bild-Kunst sind um TEUR 398 auf insgesamt TEUR 1.031 für 2019 gestiegen.

Ebenso wie bei der Stiftung Kulturwerk resultieren die Zuführungen aus den Ausschüttungen des Geschäftsjahres 2019. Anwendung finden die jeweils gültigen Prozentsätze, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.